## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – Abw5) der Gemeinde Egenhausen vom 11. November 2008

Auf Grund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Egenhausen am 11. November 2008

folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 6. November 2007 wird wie folgt geändert:

## Artikel I

§ 42 AbwS erhält folgende Fassung:

"Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser **2,80 €**."

-Abs. 2 entfällt ersatzlos-

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Egenhausen, den 11. November 2008

Frank Buob Bürgermeister